

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/23 vom 26. Oktober 2023

Sg Verwaltungsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_23

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/23 du 26 octobre 2023

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/23 del 26 ottobre 2023

Regeste

Baurecht, Tragsicherheitsnachweis, Art. 101 PBG. Rückweisung der Sache an die beschwerdebeteiligte Gemeinde als zuständige Baubehörde zur fachlichen Beurteilung des erst im Beschwerdeverfahren nachgereichten Konzepts zur Verstärkung des Daches (E. 4), (Verwaltungsgericht, B 2023/23).

Erwägungen

E. 2

resultiere. Ein solches Zusatzgewicht könne im Rahmen der " Gegenstand weiterer Planung bildenden Ertüchtigungsmassnahmen " durchaus aufgenommen werden (vgl. dazu auch zutreffende E. 11.3.1 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 19). Allerdings sah sich die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Rekursverfahren nicht veranlasst, entsprechende Ertüchtigungsmassnahmen zu definieren und Unterlagen dazu nachzureichen. Bei dieser Ausgangslage hat die Vorinstanz im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids am 20. Januar 2023 in Erwägung 11.3.2 dieses Entscheids (act. 2, S. 19 f.) zutreffend festgestellt, das strittige Bauvorhaben entspreche den Erfordernissen der Sicherheit im Sinne von Art. 101 PBG mangels detailliertem Tragsicherheitsnachweis nicht. Auch handle es sich dabei nicht mehr bloss um einen Mangel untergeordneter Natur, welcher auflageweise oder gemäss der Beschwerdeführerin in Rahmen der Ausführungsplanung geheilt werden dürfe (vgl. dazu auch VerwGE B 2022/132 vom 17. November 2022 E. 4.1, mit Hinweisen; act. 13, S. 6-8 Ziff. III/A/3, III/B/4c, act. 26, S. 3 f. Ziff. III/2b-2d, siehe auch Art. 52 der Bauordnung der Beschwerdebeteiligten; SRS 731.1, BO). Deswegen durfte die Vorinstanz den erstinstanzlichen Gesamtentscheid vom 19. März 2021 im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids in Gutheissung des Rekurses der Beschwerdegegnerinnen aufheben, ohne Recht zu verletzen. Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren mittlerweile selbst eingeräumt hat, dass ihr Baugesuch hinsichtlich der erforderlichen statischen Ertüchtigung "im Detail" unvollständig (gewesen) sei (vgl. dazu act. 5, S. 6 Ziff. IV/3), hätte es mit der vorinstanzlichen Beurteilung somit grundsätzlich sein Bewenden gehabt. Erst im Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin das zur Vervollständigung des Baugesuchs ausgearbeitete Konzept nachgereicht. Die Beschwerdegegnerinnen wenden gegen das Konzept ein (act. 13, S. 6, 16-18 Ziff. III/A/2c, III/B/12h/aa-dd, act. 26, S. 4, 7 Ziff. III/2f, 4b), alle Oblichter seien in den Architektenplänen, auf welchen das Konzept basiere, nicht am richtigen Ort eingezeichnet. Die Oblichter seien an einer Seite des Sekundärträgers und nicht jeweils in der Mitte zwischen den darunter befindlichen Abstützungen eingezeichnet. Weil der Abstand "des Gewichts" (Oblicht) von der Stütze tatsächlich grösser sei als in der Berechnung angenommen (falsche Pläne), sei die Belastung für die dazwischenliegenden

Holzbalken viel grösser. Zudem seien die zusätzlichen Untersichtgläser – bei den Oblichtern sei aus Lärmschutzgründen eine Schallschutzverglasung erforderlich – statisch nicht berücksichtigt worden. Die im Konzept berücksichtigten Lastannahmen seien nicht deckungsgleich mit der Ausführung und somit nicht korrekt. Im Weiteren könne die geplante Holzbalken-Ertüchtigung an der Unterseite bei den Auflagern auf dem Sekundärträger nicht umgesetzt werden. Es handle sich um eine durchlaufende Holzbalkenlage. Die Tragsicherheit der Holzbalken sei beim mitdurchlaufenden Holzbalkenlager überschritten. Ferner berücksichtige die im Konzept geplante Sekundärträger-Ertüchtigung die Auskragungen der Nord- und Südseite nicht. Die Tragsicherheit der auskragenden Sekundärträger sei überschritten. Wie es sich damit und mit den Einwänden der Beschwerdegegnerinnen hinsichtlich des Gewichts und des Aufbaus der Oblichter (act. 13, S. 6, 11, 14-16 Ziff. III/A/2c, III/B/12a, 12f, 12g, act. 26, S. 4-6 Ziff. III/3) in Bezug auf die Stellungnahme der S-AG vom 1. Dezember 2022 samt Beilagen (B 2023/21 Beilage zu act. 9/42) sowie auf die der von der Beschwerdeführerin am 6. Juli 2023 eingereichte Berechnung der K. AG, Zweigniederlassung L. AG (act. 21), letztlich verhält (vgl. dazu auch act. 28), lässt sich allerdings nur auf Grundlage einer fachlichen Beurteilung abschliessend beurteilen. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, der auf einer solchen fachlichen Beurteilung abgestützten Entscheidung der kommunalen Baubehörde vorzugreifen. Es wird vielmehr Aufgabe der beschwerdebeteiligten Gemeinde sein, darüber sowie über die beiden folgenden Einwände der Beschwerdegegnerinnen zu entscheiden, soweit diese daran festhalten: unter Beizug der Denkmalpflege mit der Rüge (act. 13, S. 5, 7, 13 f., 18 Ziff. III/A/2a, 2b, 4, III/B/12e, 12h/ee, act. 26, S. 4, 7 Ziff. III/2e, 5), die im Konzept geplanten, geschweissten Ertüchtigungen verunstalteten das Gesamtbild der Jugendstil-Stahlkonstruktion; mit der Rüge (act. 13, S. 12 Ziff. III/B/12c, act. 26, S. 6 f. Ziff. III/4a), die Lärmprognose der Beschwerdeführerin, mittels welcher die Einhaltung der Planungswerte nachgewiesen werden solle, gründe auf einem falschen Sachverhalt. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich auch insoweit, als die Vorinstanz die von den Beschwerdegegnerinnen im Rekursverfahren zur Diskussion gestellte Zulässigkeit der erteilten energierechtlichen Ausnahmegewilligung (vgl. dazu B 2023/21 act. 9/5, S. 17 f. Ziff. III/F/1 f.) nicht abschliessend, sondern lediglich summarisch im Sinne eines obiter dictum, welches nicht in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. dazu VerwGE B 2022/40 vom 19. Januar 2023 E. 5.2, mit Hinweisen), beurteilt hat (vgl. dazu E. 5, 12 und 12.3 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 10, 20, 22, siehe dazu auch die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren [act. 5, S. 7 f. Ziff. IV/5-7], wonach das Nachhaltigkeitskonzept vom 20. Februar 2020 bzw. die Aktennotiz von Architekt M. vom 26. September 2019 [beide nicht aktenkundig, vgl. dazu auch Art. 64 in Verbindung mit Art. 52 VRP] Bestandteil der erteilten Baubewilligung bildeten und die energierechtliche Ausnahmegewilligung im erstinstanzlichen Gesamtentscheid vom 19. März 2021 [E. III/12, Auflage Ziff. IV/13, S. 19 und 23, vgl. dazu auch die Vernehmlassung der städtischen Dienststelle Umwelt und Energie vom 10. September 2020] daher nicht zusätzlich habe begründet werden müssen [siehe demgegenüber auch act. 13, S. 18 f. Ziff. III/B/13]). Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid, soweit der Rekurs der Beschwerdegegnerinnen gutgeheissen worden ist (Dispositiv-Ziff. 1a, 1c), und der erstinstanzliche Gesamtentscheid vom 19. März 2021 sind aufzuheben. Die Sache ist zur Prüfung des Konzepts unter Wahrung der Interessen Dritter und der Öffentlichkeit sowie zu neuer Entscheidung an die Beschwerdebeteiligte zurückzuweisen. Dabei wird die

Beschwerdebeteiligte vor ihrer neuen Entscheidung nötigenfalls den Ausgang des Verfahrens B 2023/21 (Nichteintreten auf den Rekurs von I.___) abzuwarten und zu berücksichtigten haben.

E. 5

Aus dem Gebot der Verfahrensgerechtigkeit folgt, dass jeder Beteiligte – in Abweichung vom Erfolgsprinzip (Art. 95 Abs. 1 VRP) – die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu übernehmen hat, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, sofern ihm eine rechtzeitige Geltendmachung möglich und zumutbar gewesen wäre (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 VRP). Dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, das Konzept im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren einzureichen, ist weder ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin dargetan worden. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerde- und Rekursverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 3'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Der von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist anzurechnen. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerinnen für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss ausseramtlich zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerinnen fordert (act. 26, S. 2 Ziff. II/5) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 6'000, zuzüglich 4% Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer. Vor Verwaltungsgericht ist die Honorarpauschale innerhalb des von Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b der Honorarordnung (sGS 963.5, HonO) festgelegten Rahmens zwischen CHF 1'500 und CHF 15'000 festzulegen (vgl. dazu auch Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten bemessen (vgl. Art. 31 Abs. 1 und 2 AnwG; Art. 19 HonO; VerwGE B 2017/221 vom 25. Juni 2018 E. 3.2 mit Hinweisen). Die im Beschwerdeverfahren eingereichte Kostennote ist bei der Festsetzung der Honorarpauschale lediglich zu berücksichtigen (vgl. VerwGE B 2014/214 vom 27. November 2015 E. 4.2.1). Mit Blick auf die Bemessungskriterien, insbesondere die in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Entschädigungen (vgl. etwa jüngst VerwGE B 2022/132 vom 17. November 2022), erscheint eine ausseramtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von CHF 3'120 (inklusive Barauslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer angemessen (vgl. dazu Art. 19, Art. 28, Art. 29 HonO). Der Kostenspruch der Vorinstanz (Dispositiv-Ziff. 2a, 3a, 3b des angefochtenen Entscheids) ist nach dem zur Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren Gesagten im Ergebnis nicht zu beanstanden. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziff. 1a und 1c des angefochtenen Entscheids und der Gesamtentscheid der Beschwerdebeteiligten vom 19. März 2021 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Prüfung des Konzepts zur Verstärkung des Daches der G.___ AG, Z.___, vom 10. März 2023 unter Wahrung der Interessen Dritter und der Öffentlichkeit sowie zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdebeteiligte zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'000 unter Anrechnung mit dem von ihr im Beschwerdeverfahren in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. Die Beschwerdeführerin entschädigt die

Beschwerdegegnerinnen für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 3'120 (inklusive Barauslagen), zuzüglich Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.